

informativ - innovativ - kritisch

April
2023

Die neue Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 22. November 2022 wurde von der Deutschen Bischofskonferenz die neue Grundordnung des kirchlichen Dienstes beschlossen. Es war wohl ein zähes Ringen.

Bei uns im Erzbistum ist die neue Grundordnung seit dem 23.12.2022 mit Veröffentlichung im [kirchlichen Amtsblatt 165, Stück 13](#), vorläufig vom Diözesanadministrator Dr. Michael Bredeck in Kraft gesetzt worden bis der künftige Erzbischof von Paderborn über die diözesangesetzliche Umsetzung der geänderten Grundordnung abschließend entscheidet.

Wir möchten euch in diesem Unterwegs kurz und knackig über die wichtigsten Änderungen informieren. Den Volltext der neuen Grundordnung bzw. das entsprechende Kirchliche Amtsblatt hierzu findet ihr z.B. auf der Homepage des Erzbistums Paderborn unter <https://www.erzbistum-paderborn.de/presse-und-medien/kirchliches-amtsblatt/>.

Was ist neu?

Zunächst ist der Titel kürzer. Die neue Grundordnung heißt „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“. Damit entfällt, wie bei der alten Grundordnung noch enthalten, der Zusatz „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“. Denn die neue Grundordnung gilt nicht nur für hauptamtliche Mitarbeiter¹, sondern nun auch für ehrenamtlich Tätige.

Als wohl größte Neuerung wird der Wegfall der meisten Loyalitätsobligationen gesehen. Wer mit wem zusammenlebt, bleibt nun mehr außen vor. Weiterhin wird von allen Mitarbeitern verlangt, dass sie sich mit den Werten und Zielen der Katholischen Kirche identifizieren (siehe Art.6 Abs.2 GrO). Vorausgesetzt wird auch eine positive Grundhaltung und Offenheit gegenüber der Botschaft des Evangeliums und die Bereitschaft, den christlichen Charakter der Einrichtung zu achten und dazu beizutragen, ihn im eigenen Aufgabenfeld zur Geltung zu bringen (vgl. Art.3 Abs.2 GrO).

**Der Vorstand
der DiAG MAV**

**im
Erzbistum
Paderborn
informiert**

¹ Alle Personenbezeichnungen beziehen sich, soweit nicht von der Sache her ausgeschlossen, in gleicher Weise auf sämtliche Geschlechter.

Termine für die nächsten Regionaltreffen:

RT Nord

Raum Minden, Herford, Bielefeld, Gütersloh
und Detmold
20.04.2023 in Horn-Bad Meinberg

RT Mitte

Raum Hamm, Unna, Werl, Soest und Lippstadt
19.04.2023 in Soest

RT Mitte-Ost

Raum Paderborn, Höxter, Büren und Warburg
25.05.2023 in Paderborn

RT Süd-Ost

Raum Arnberg, Meschede, Brilon, Korbach
und Bad Wildungen
03.05.2023 in Olsberg

RT Süd

Raum Lennestadt, Olpe, Siegen und
Bad Berleburg
02.05.2023 in Wenden

RT West

Raum Dortmund, Schwerte, Iserlohn, Hagen,
Herne und Lünen
04.05.2023 in Dortmund

Anmelden könnt ihr Euch über die Homepage
bzw. Geschäftsstelle.

**Bitte bringt ein Exemplar der neuen Grund-
ordnung mit! Sie ist nicht in Leitlinien und
Regelungen (11) Mitarbeitervertretungsord-
nung enthalten.**

Das bedeutet, dass man nicht mehr zwingend katholisch sein muss. Für Führungspositionen und pastorale Tätigkeiten muss man allerdings weiterhin katholisch sein (vgl. Art. 6 Abs. 3-4 GrO).

Wer allerdings aus der Katholischen Kirche ausgetreten ist und/oder sich kirchenfeindlich betätigt, wird nicht eingestellt (siehe Art. 6 Abs.5 GrO).

Der Austritt aus der Katholischen Kirche für Bestandsmitarbeiter ist und bleibt, neben kirchenfeindlichem Verhalten, ein möglicher Kündigungsgrund. Es erfolgt eine Einzelfallprüfung durch den Dienstgeber (hierzu näher Art.7 Abs.4-5 GrO).

Im Grunde genommen geht der Blick vom Mitarbeiter weg auf die Einrichtung, wenn es darum geht, was eine kirchliche Einrichtung ausmacht. Nun sind die Dienstgeber in der Pflicht ein katholisches Profil für die Einrichtung zu fördern.

Darüber hinaus sollen für die Mitarbeiter spirituelle und seelsorgerische Fortbildungsangebote gemacht werden. Die Mitarbeiter haben so die Möglichkeit sich mit den Sinnfragen auseinanderzusetzen.

Was gibt's Neues zum Mitarbeitervertretungsrecht?

Es ist weiterhin in Art. 8 GrO geregelt. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit wird ausdrücklich erwähnt.

Neu in die Grundordnung aufgenommen ist die Verpflichtung des Dienstgebers bei jeder Einrichtung, die die Voraussetzung erfüllt, darauf hinzuwirken, dass eine Mitarbeitervertretung gebildet wird.

Was ebenfalls beachtlich ist, ist die Evaluation der neuen Grundordnung durch den Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) nach fünf Jahren. Es besteht also die Möglichkeit, dass sich manche Punkte noch ändern.

Herzliche Grüße
Euer Vorstand der DiAG MAV

Geschäftsstelle der DiAG MAV im Erzbistum Paderborn

Leostr. 9
33098 Paderborn
Tel.: 05251 8729074
Fax: 05251 8716480
Mail: diag.mav@erzbistum-paderborn.de

Weitere Informationen auf
www.diag-mav-pb.de

Save the date 
Tag der MAVen
15.05.2024
Stadthalle Hagen